

# § 1 Bgld. LMKGG Gegenstand der Gebühr

Bgld. LMKGG - Burgenländisches Lebensmittelkontrollgebührengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Für die Untersuchungen und Kontrollen nach dem LMSVG und nach§ 5 Z 2 der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung wird eine Gebühr erhoben.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)